



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

### **Schlichtungsstellen in den Kommunen Sachsen-Anhalts**

Kleine Anfrage - KA 7/1660

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Seit dem 1. Juli 2001 ist die Durchführung eines Einigungsversuchs vor einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle in bestimmten Rechtsstreitigkeiten gesetzlich vorgeschrieben. Auf kommunaler Ebene sind Schiedsstellen gemäß § 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) einzurichten. Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

##### **1. Welche kommunalen Schiedsstellen werden nach dem vorbezeichneten Gesetz in Sachsen-Anhalt vorgehalten?**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 SchStG verpflichtet jede Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung von wenigstens einer Schiedsstelle. Nur die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sind von dieser Verpflichtung befreit. An deren Stelle tritt nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Verbandsgemeinde, die die Aufgaben nach dem SchStG erfüllt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SchStG können innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks gelegene Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle errichten und unterhalten. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SchStG soll der Bezirk einer Schiedsstelle nicht mehr als 35.000 Einwohner umfassen. Nach § 1 Abs. 2 SchStG er-

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 11.05.2018)

füllen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Aufgaben nach dem SchStG im eigenen Wirkungskreis.

Die Landesregierung verfügt über keine nach Landkreisen und kreisfreien Städten gegliederte Aufstellung aller Schiedsstellen in Sachsen-Anhalt. Die Landesregierung erhebt dagegen die Daten der kommunalen Schiedsstellen auf der Basis einer nach Bezirken der Amtsgerichte gegliederten Aufstellung, die als Anlage beigefügt ist.

**2. Welche Aufwandsentschädigung wird den Schiedspersonen in den einzelnen Schiedsstellen gewährt?**

Den Schiedspersonen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Schiedsstellen erheben nach § 46 Abs. 1 SchStG für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen nach dem SchStG. Nach § 54 Abs. 1 SchStG stehen der Gemeinde und der Schiedsstelle die Gebühren jeweils zu gleichen Teilen zu. Die von der Schiedsstelle erhobene Dokumentenpauschale nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SchStG erhält die Schiedsstelle. Der Gemeinde stehen nach § 54 Abs. 3 SchStG die von der Schiedsstelle erhobenen Ordnungsgelder zu. Nach Nr. 53.1 Satz 1 der AV des MJ vom 25. Juni 2012 - Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (VV-SchStG) - können die Gemeinden und Schiedsstellen von den Bestimmungen des § 54 SchStG nicht einvernehmlich abweichen.

**3. Welche Kostenerstattungsansprüche haben die Schiedspersonen der einzelnen Schiedsstellen?**

Nach § 12 Abs. 1 SchStG haben die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Sachkosten der Schiedsstelle zu tragen. Der Auslegung dieser Vorschrift dient die VV-SchStG. Nach Nr. 11.1 VV-SchStG haben die Schiedspersonen einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr, insbesondere mit der Leitung des Amtsgerichtes und den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben ferner einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für notwendige Dienstreisen nach dem SchStG und für die von der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde genehmigten Dienstreisen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Auch steht ihnen der Ersatz des Verdienstaufalles in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zu. Zudem haben die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Aufwendungen zu tragen, die dazu dienen, dass sich die Schiedspersonen mit ihren Aufgaben vertraut machen. Schließlich haben die Gemeinden und Verbandsgemeinden die allgemeinen Kosten für das Dienstkonto zu übernehmen.

**4. Wie sind die einzelnen Schiedsstellen in den Kommunen finanziell ausgestattet?**

Die Gemeinden und die Verbandsgemeinden haben nach § 12 Abs. 1 SchStG die Sachkosten der Schiedsstelle bzw. Schiedsstellen zu tragen. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie hoch die von den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden für jede einzelne Schiedsstelle im eigenen Wirkungskreis getragenen Sachkosten sind.

**5. Wie und in welchen Zeiträumen wird die Sachkunde der Schiedspersonen in den einzelnen Schiedsstellen sichergestellt?**

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung unterstützt die Fortbildung der Schiedspersonen dadurch, dass mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) jährlich eine gemeinsame Tagung ausgerichtet wird. Im Jahre 2017 lautete das Thema der Tagung „Mediation im Schiedsamt I“. 2018 soll eine Tagung zum Nachbarrecht stattfinden.

Daneben bietet der BDS den Gemeinden und Verbandsgemeinden ein umfassendes Angebot für die Fortbildung der Schiedspersonen an. Sofern die Schiedspersonen für sich einen angemessenen und nachvollziehbaren Fortbildungsbedarf sehen, können sie sich bei der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde melden und eine Benennung als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin für einen Fortbildungslehrgang beantragen. Die Kosten der Fortbildung sind als Sachkosten nach § 12 SchStG von der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde zu tragen. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Sachkunde der Schiedspersonen durch die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde findet nicht statt. Auf der anderen Seite gehört die Fortbildung zu den Pflichten, die die Schiedspersonen zu erfüllen haben.

**6. Sind die einzelnen Schiedsstellen personell vollständig untersetzt? Wenn nein, in welchen Kommunen sind jeweils wie viele Positionen nicht besetzt?**

**7. In welchen kommunalen Schiedsstellen gibt es Nachwuchsprobleme?**

Die Fragen 6 und 7 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung bewertet die Landesregierung die im eigenen Wirkungskreis liegenden Entscheidungen der Gemeinden zur angemessenen Anzahl von Schiedspersonen nicht.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 SchStG bestimmt, dass der Bezirk einer Schiedsstelle nicht mehr als 35.000 Einwohner haben soll.

Auf der Basis der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen erscheinen folgende Zahlen für eine Wertung relevant: Danach haben im Jahre 2017 352 Schiedspersonen insgesamt 580 Anträge auf Schlichtungsverhandlungen bearbeitet. Bei 480 Verfahren erschienen beide Parteien, sodass es hier zu streitigen Schlichtungsverhandlungen gekommen ist. Hinzu kamen landesweit 18 Anträge auf Sühneveruche sowie 901 sonstige Inanspruchnahmen der Schiedspersonen (sog. Tür- und Angelfälle). Dies bedeutet, dass im Jahr 2017 pro Schiedsperson 1,36 Schlichtungsverhandlungen mit beiden Parteien jährlich stattgefunden haben. Hinweise auf eine unzureichende personelle Ausstattung lassen sich aus diesen Zahlen nach Auffassung der Landesregierung nicht ableiten.

Der Landesregierung sind Probleme bei der Besetzung der Schiedsstellen nicht bekannt.

- 8. Wie viele Schiedsverhandlungen fanden in den letzten beiden Kalenderjahren in den einzelnen Schiedsstellen statt und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren?**

**Es wird darum gebeten, die Antworten tabellarisch zusammenzufassen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städte zu gliedern.**

Die Landesregierung verfügt über keine Aufstellung der Geschäftsergebnisse der einzelnen Schiedsstellen, sondern nur über die als Anlage beigefügte Aufstellung, die sich auf die Geschäftsergebnisse aller Schiedsstellen pro Bezirk eines Amtsgerichtes bezieht.

Jahr 2016

Ifd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	LG-Bezirk Dessau-Roßlau	29	51	101	90	56	8	7	2
2	LG-Bezirk Halle	35	88	106	83	42	4	4	0
3	LG-Bezirk Magdeburg	59	114	160	129	80	7	6	3
4	LG-Bezirk Stendal	24	62	79	69	44	1	0	0
5	Präsidial-AG	16	36	76	66	30	6	6	1
	<b>OLG-Bezirk gesamt</b>	<b>163</b>	<b>351</b>	<b>522</b>	<b>437</b>	<b>252</b>	<b>26</b>	<b>23</b>	<b>6</b>

lfd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	7	11	19	15	8	3	2	1
2	Amtsgericht Dessau-Roßlau	7	14	14	12	7	2	2	0
3	Amtsgericht Köthen	3	6	17	14	12	0	0	0
4	Amtsgericht Wittenberg	9	14	28	26	15	2	2	0
5	Amtsgericht Zerbst	3	6	23	23	14	1	1	1
	<b>LG-Bezirk Dessau</b>	<b>29</b>	<b>51</b>	<b>101</b>	<b>90</b>	<b>56</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>2</b>

lfd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Eisleben	8	18	29	25	6	0	0	0
2	Amtsgericht Merseburg	9	20	25	15	13	2	2	0
3	Amtsgericht Naumburg	6	16	16	10	4	1	1	0
4	Amtsgericht Sangerhausen	4	12	10	10	5	1	1	0
5	Amtsgericht Weißenfels	4	11	17	14	8	0	0	0
6	Amtsgericht Zeitz	4	11	9	9	6	0	0	0
	<b>LG-Bezirk Halle</b>	<b>35</b>	<b>88</b>	<b>106</b>	<b>83</b>	<b>42</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>0</b>

Ifd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Aschersleben	8	17	18	14	7	1	0	0
2	Amtsgericht Bernburg	4	10	20	17	9	0	0	0
3	Amtsgericht Halberstadt	9	17	24	23	15	0	0	0
4	Amtsgericht Haldensleben	10	23	21	18	13	5	5	2
5	Amtsgericht Oschersleben	8	10	14	11	5	0	0	0
6	Amtsgericht Quedlinburg	7	13	19	13	10	0	0	0
7	Amtsgericht Schönebeck	7	11	26	17	11	0	0	0
8	Amtsgericht Wernigerode	6	13	18	16	10	1	1	1
	<b>LG-Bezirk Magdeburg</b>	<b>59</b>	<b>114</b>	<b>160</b>	<b>129</b>	<b>80</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>3</b>



Ifd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Burg	8	20	22	18	10	1	0	0
2	Amtsgericht Gardelegen	3	8	12	12	7	0	0	0
3	Amtsgericht Salzwedel	3	8	8	8	3	0	0	0
4	Amtsgericht Stendal	10	26	37	31	24	0	0	0
	<b>LG-Bezirk Stendal</b>	<b>24</b>	<b>62</b>	<b>79</b>	<b>69</b>	<b>44</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

lfd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Halle (Saale)	9	21	36	33	17	4	4	0
2	Amtsgericht Magdeburg	7	15	40	33	13	2	2	1
	<b>LG-Bezirk</b>	<b>16</b>	<b>36</b>	<b>76</b>	<b>66</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>1</b>

Ifd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	LG-Bezirk Dessau-Roßlau	33	60	104	93	63	5	4	0
2	LG-Bezirk Halle	35	88	123	97	57	5	4	0
3	LG-Bezirk Magdeburg	58	111	165	120	72	4	4	1
4	LG-Bezirk Stendal	24	60	102	94	57	3	3	1
5	Präsidial-AG	16	33	86	76	44	1	1	0
	<b>OLG-Bezirk gesamt</b>	<b>166</b>	<b>352</b>	<b>580</b>	<b>480</b>	<b>293</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>2</b>

lfd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	6	11	17	15	8	2	1	0
2	Amtsgericht Dessau-Roßlau v. 01-10/2017	7	13	20	20	7	0	0	0
2a	Amtsgericht Dessau-Roßlau v. 11-12/2017	5	10	0	0	0	0	0	0
3	Amtsgericht Köthen	3	6	19	17	16	0	0	0
4	Amtsgericht Wittenberg	9	14	34	30	23	2	2	0
5	Amtsgericht Zerbst	3	6	14	11	9	1	1	0
	<b>LG-Bezirk Dessau</b>	<b>33</b>	<b>60</b>	<b>104</b>	<b>93</b>	<b>63</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>0</b>

lfd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Eisleben	8	15	32	28	12	1	0	0
2	Amtsgericht Merseburg	9	25	29	25	12	1	1	0
3	Amtsgericht Naumburg	6	16	17	13	8	2	2	0
4	Amtsgericht Sangerhausen	4	11	9	8	6	0	0	0
5	Amtsgericht Weißenfels	4	10	24	14	10	1	1	0
6	Amtsgericht Zeitz	4	11	12	9	9	0	0	0
	<b>LG-Bezirk Halle</b>	<b>35</b>	<b>88</b>	<b>123</b>	<b>97</b>	<b>57</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>0</b>

lfd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Aschersleben	8	18	16	11	8	0	0	0
2	Amtsgericht Bemburg	4	10	16	10	7	0	0	0
3	Amtsgericht Halberstadt	9	18	13	10	9	0	0	0
4	Amtsgericht Haldensleben	9	22	33	30	15	1	1	0
5	Amtsgericht Oschersleben	8	10	17	16	7	0	0	0
6	Amtsgericht Quedlinburg	7	12	14	7	4	1	1	0
7	Amtsgericht Schönebeck	7	11	28	15	12	1	1	1
8	Amtsgericht Wernigerode	6	10	28	21	10	1	1	0
	<b>LG-Bezirk Magdeburg</b>	<b>58</b>	<b>111</b>	<b>165</b>	<b>120</b>	<b>72</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

Ifd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Burg	8	19	23	18	11	0	0	0
2	Amtsgericht Gardelegen	3	8	13	12	7	0	0	0
3	Amtsgericht Salzwedel	3	8	13	13	9	0	0	0
4	Amtsgericht Stendal	10	25	53	51	30	3	3	1
	<b>LG-Bezirk Stendal</b>	<b>24</b>	<b>60</b>	<b>102</b>	<b>94</b>	<b>57</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Ifd.Nr.	Schiedsstellenbereich	Zahl der Schiedsstellen am Jahresabschluss	Zahl der Schiedspersonen	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Strafsachen		
				Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beiden Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	Zahl der Anträge auf Sühneversuch	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat
1	2	3	4	5	8	9	11	13	14
1	Amtsgericht Halle (Saale)	9	19	54	46	24	1	1	0
2	Amtsgericht Magdeburg	7	14	32	30	20	0	0	0
	<b>LG-Bezirk</b>	<b>16</b>	<b>33</b>	<b>86</b>	<b>76</b>	<b>44</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>